



Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband

[Intersexuelle Menschen e.V., Slebuschstieg 6, 20537 Hamburg](#)



Selbsthilfe Information + Beratung Bildung + Öffentlichkeit

Sehr geehrte Ministerpräsident:innen,

Sehr geehrte Vertreter:innen der Landesregierungen,

wir, die Vereine „Intersexuelle Menschen e.V., Bundesverband“, „Intersexuelle Menschen e.V., Landesverband Niedersachsen“ und die Selbsthilfegruppen „XY-Frauen“ und „Intersexuelle Menschen“, wenden uns heute an Sie, weil wir hoffen, dass Sie im Gesetzgebungsprozess des „Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ aktiv werden und die Belange der intergeschlechtlich geborenen Kinder in Ihrem Bundesland aktiv mitgestalten. Intersexuelle Menschen e.V. ist eine bundesweite Selbstvertretung und vertritt auch intergeschlechtliche Menschen in Ihrem Bundesland. Gerne würden wir in dieser Angelegenheit mit Ihnen zusammenarbeiten.

Am 23. September 2020 wurde durch das Bundeskabinett der erste Entwurf auf den Weg gebracht und an den Bundesrat weitergeleitet. Dieser veröffentlichte ihn am 25. September 2020 als Drucksache 566/20 unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/566-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Dieser Entwurf liegt nun Ihnen zur Kommentierung vor.

Sinn und Zweck des Gesetzes soll es sein, die körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“, die nicht in Behandlungen einwilligen können, zu schützen. Wir sprechen für diese Kinder, weil wir die lebensweltliche Erfahrung des Unrechts in der medizinischen Versorgung erlebt haben und sehen, wie unsere Familien darunter gelitten haben. Wir begrüßen ausdrücklich den Rahmen und das Ziel dieses geplanten Gesetzes, für das wir lange gekämpft haben. Es wird Eltern in ihren Entscheidungen entlasten, für den medizinischen Betrieb Klarheit schaffen, für Mediziner:innen Rechtssicherheit

Hamburg, 9. Oktober 2020

Intersexuelle Menschen e.V.
Bundesverband

Geschäftsstelle:
Slebuschstieg 6
20537 Hamburg

Telefon:
+49 (0)170 7090385

Email:
vorstand@im-ev.de

Internet:
www.im-ev.de

Sitz (Gerichtsstand):
Hamburg

Vereinsregister:
Amtsgericht Hamburg
Nr. VR 18280

Steuernummer:
17/430/11453
Finanzamt Hamburg-Nord

Vorstand:
Charlotte Wunn, 1. Vorsitzende_r
Ursula Rosen, 2. Vorsitzende_r
Anjo Kumst, Kassenwart_in

Selbsthilfe:
SHG XY-Frauen
SHG Intersexuelle Menschen
SHG Interfamilien

Spendenkonto:
Postbank Hamburg
IBAN DE19200100200963128202
BIC PBNKDEFF



bringen, menschenrechtliche Verpflichtungen des Staates erfüllen, Kinderrechte stärken und Familien langfristig entlasten.

Wir als Vertretungsorganisationen intergeschlechtlich geborener Menschen haben den Gesetzesentwurf aus unserer Perspektive geprüft, haben einige Punkte anzumerken und hoffen hier auf Ihre Unterstützung.

Schutzwirkung

Der Gesetzesentwurf beschränkt seine Schutzwirkung auf „Kinder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“, die nicht selbst einwilligungsfähig sind. Im Begründungstext wird darauf verwiesen, dass die Formulierung bewusst gewählt wurde. So solle eine zu weit reichende Regelung vermieden werden. Das heißt, laut Entwurf sind nur Kinder vor Behandlungen und Operationen geschützt, bei denen eine „Variante der Geschlechtsentwicklung“ bereits diagnostisch bestimmt wurde. Wir geben zu bedenken, dass eine exakte Diagnose in Deutschland nach wie vor abhängig ist vom Krankenhaus und den behandelnden Mediziner:innen, an die sich die Eltern wenden. Die Behandlungsleitlinien sind nicht verpflichtend, daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Kinder mit Verdachtsdiagnose in einem Kompetenzzentrum behandelt werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass auch eine richtig gestellte Diagnose nicht vor unnötigen Operationen schützt. Eltern, die nicht umfassend aufgeklärt und beraten worden sind, willigen häufig in medizinische Maßnahmen ein, deren Folgen sie selbst nicht überblicken können. Eine erste Operation erscheint manchmal vertretbar, doch die nächsten, notwendigen Operationen und das Leid, das diese auslösen, werden nicht mitbedacht. Aktuelle Erfahrungen aus der Selbsthilfe zeigen zudem, dass Kinder auch ohne umfassende Diagnostik operiert werden und die Intergeschlechtlichkeit des Kindes erst auffällt, wenn das Kind bereits auf dem Operationstisch liegt.

Wir fordern, dass eine umfassende und gesicherte Diagnostik allen Beteiligten zugänglich gemacht wird und auch gerichtsfest dokumentiert ist. Eltern müssen umfassend über die Behandlung selbst und mögliche Folgebehandlungen aufgeklärt worden sein, bevor ein Antrag beim Familiengericht gestellt werden kann. Die nicht-einwilligungsfähigen Kinder müssen altersgerecht informiert worden sein. Beides ist ebenfalls zu dokumentieren.

Genehmigungspflicht

Die Zustimmung zu einer medizinischen Intervention an einem Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung soll, laut vorliegendem Gesetzesentwurf, über das Familiengericht



geregelt werden. Hierfür sind verschiedene Varianten vorgesehen. Zum einen gibt es die Möglichkeit einer befürwortenden Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission. Diesem Verfahren würden wir zustimmen. Die in §1631e (5) vorgesehenen Punkte, die diese Stellungnahme umfassen soll, inkludieren nicht die Pflicht zu einer qualifizierten Peer-to-Peer-Beratung. Eine solche Beratung ist jedoch in den geltenden Behandlungsleitlinien dringend empfohlen. Wir verstehen nicht, dass das Gesetz unter den Forderungen einer Leitlinie bleiben soll. Es handelt sich um irreversible Eingriffe, bei denen die Beratung besonders sorgfältig und umfassend sein muss. Wir halten es daher für zentral, dass eine umfassende Aufklärung der Eltern und auch des Kindes stattfindet. Wir fordern, §1631e (5), Punkt 5 wie folgt zu ändern: „**dass** eine Aufklärung und Beratung der Eltern zum Umgang mit Varianten der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat und **dass** auf die Möglichkeit einer Beratung durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung hingewiesen worden ist“. Diese Verpflichtung zur Beratung ist umso wichtiger, da das Gesetz sich auf nicht-einwilligungsfähige Kinder bezieht und diese besonders geschützt werden müssen.

Zum anderen kann die Zustimmung zu einer Operation durch die Anstrengung eines ordentlichen Verfahrens erlangt werden. Nach unserer Lesart liegt, sofern keine befürwortende Stellungnahme durch die Kommission eingereicht wird, die Entscheidung für oder gegen eine Operation in diesem Fall allein bei den zuständigen Familiengerichten. Eine alleinige Zuständigkeit des Gerichts halten wir für nicht sinnvoll, da nicht davon auszugehen ist, dass das juristische Personal über die notwendigen Qualifikationen verfügt, darüber zu entscheiden, ob eine Operation notwendig ist oder nicht. Es werden zwar Empfehlungen bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens gegeben, diese sind allerdings nicht verbindlich. Es sollte darüber nachgedacht werden, auch für das Gerichtsverfahren festzulegen, **welche Sachverständige gehört werden müssen, dass** eine Aufklärung und Beratung stattgefunden hat und **dass** auf die Möglichkeit einer Peer-to-Peer-Beratung hingewiesen worden ist. Dies erscheint uns wegen der lebenslangen Auswirkungen, die eine Operation unter Umständen hat, als eine zumutbare Hürde.

Meldepflicht für nicht-genehmigungspflichtige Operationen

Dass medizinische Operationen an den Genitalien und Keimdrüsen im Rahmen einer Notfallbehandlung im Sinne des Entwurfes durchgeführt werden dürfen, wenn Leib und Leben des Kindes bedroht sind, ist nachvollziehbar und richtig. Ebenso ist es richtig, dass die Akten der behandelten Personen durch die Behandelnden aufbewahrt werden müssen. Wir verstehen nicht, dass solche Operationen keiner Meldepflicht unterliegen und nicht in ein zentrales Register einzutragen sind. Das Fehlen einer solchen Meldepflicht öffnet dem Missbrauch Tür und Tor und stellt die Erreichbarkeit des Ziels des Gesetzes in Frage. Dies sollte nicht hingenommen werden.



Zudem erschwert ein Nicht-Erfassen dieser Fälle die im Gesetz verankerte Evaluation binnen 10 Jahren. Einen weiteren Schutzeffekt könnte die zentrale Erfassung für die betroffenen Menschen im weiteren Lebensverlauf haben. Der tatsächliche Zustand von Körpern und Organen zum Zeitpunkt der Operation, sowie der Beweis für die Notwendigkeit, inklusive Gewebeproben, Befunde, Entscheider und Behandler sind gerichtsfest dokumentiert. Es würde auch Eltern und Mediziner:innen entlasten, da so auch die Rechtmäßigkeit von Operationen bewiesen werden könnte und Zweifel bei den betroffenen Menschen ausgeräumt werden könnten.

Dokumentationspflicht und -dauer

Wir sind erfreut darüber, dass die lebenslangen Auswirkungen, die diese Behandlungen haben, nun einer besonderen, verlängerten Aufbewahrungsfrist von bis zu 48 Jahren unterliegen sollen. Wir fordern daher, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von sämtlichen Operationen und Behandlungen sicherzustellen, die an den Genitalien von Kindern erfolgen und auch den Prozess der Diagnostik mit zu archivieren. Zu überlegen ist hier auch, ob es zu einer bundesweit zentralen Erfassung kommen sollte, da dies die Auffindbarkeit der Akten erleichtern könnte. Dieses Register muss selbstredend vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.

Kostenübernahme für die Stellungnahme der Kommission

Laut Gesetzesentwurf sind die Eltern dazu verpflichtet, die Kosten für die Stellungnahme der Kommission selbst zu tragen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung von wirtschaftlich starken und schwachen Familien dar. Wir fordern daher eine andere Regelung, die sozialverträglich ist.

Weitere Lücken im Entwurf vom 23.09.2020:

Hypospadien und sinus urogenitalis

Der Schutzrahmen gilt für Kinder mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“. Er soll ein Kind vor geschlechtsverändernden Operationen schützen, die eine Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht ermöglichen sollen. Der vorliegende Entwurf erlaubt aber weiterhin die Korrektur einer Hypospadie bei „eindeutig“ männlich geborenen Kindern, und die Korrektur eines sinus urogenitalis bei „eindeutig“ weiblichen Kindern, bei denen häufig nach einer solchen Operation ein jahrelanges, qualvolles Bougieren notwendig wird (Bougieren = das Weiten der Körperöffnung mit einem medizinischen Gerät). Auch solche



Operationen sind mit Risiken verbunden und sollten nicht leichtfertig durchgeführt werden dürfen.

Behandlungen im Ausland

Behandlungen an Kindern mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ mit Wohnsitz in Deutschland, die im Ausland durchgeführt werden, werden durch den neu geschaffenen Rechtsrahmen nicht erfasst. Die Genehmigungspflicht für Operationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch die neuen Verfahren muss klar im Gesetz verankert werden. Wir fordern daher eine Regelung analog zur weiblichen Genitalverstümmelung.

Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn es zu einem weiteren, vertiefenden Dialog mit der Landesregierung kommt und setzen darauf, dass die Schutzbedürftigkeit und die Gleichwürdigkeit intergeschlechtlich geborener Menschen durch die Landesregierung erkannt und durchgesetzt wird. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte per Mail an vorstand@im-ev.de.

Mit freundlichen Grüßen

Charlotte Wunn

Erste:r Vorsitzende:r

Verein Intersexuelle Menschen e.V, Bundesverband
in Vertretung für alle unterzeichnenden Organisationen